



Statuten

Verein proLEG Rheinfelden

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen « Verein ProLEG Rheinfelden» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist bei der Geschäftsstelle.

Zweck

Der Verein setzt sich ein für den Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere für die Gründung einer lokalen Energiegemeinschaft (LEG) in Rheinfelden, deren Unterhalt und die Unterstützung ähnlicher Vorhaben anderer Organisationen. Zur Verfolgung des Zwecks gehören namentlich, aber nicht ausschliesslich, die folgenden Aktivitäten:

- Vernetzung mit Personen, Organisationen, Behörden, Parteien, Institutionen und Unternehmen
- Aufbau von Fachwissen und dessen Verbreitung
- Kommunikation gegenüber Bevölkerung, Medien, Behörden und politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern
- Politische Einflussnahme
- Unterstützung konkreter LEG-Projekte in Rheinfelden und dem Fricktal

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

Artikel 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen.

Der Beitritt zum Verein erfolgt erst durch Aufnahme durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn er an der Erfüllung des Vereinszwecks durch den Gesuchsteller/die Gesuchstellerin zweifelt.

Eine Begründung der Ablehnung ist nicht nötig.

Nach Aufnahme durch den Vorstand ist die Mitgliedschaft erst ab der Einzahlung des Jahresbeitrages rechtskräftig.

Der Verein kennt drei Arten der Mitgliedschaft:

- Einzelmitglieder
- Familienmitgliedschaft
- Kollektivmitglieder: Behörden, Institutionen, Vereine, Verbände, Firmen, politische Parteien

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

Artikel 3 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Verein darf auch Spenden entgegennehmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks getätigt wurden.

Artikel 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein allfälliger Ausschluss wird vom Vorstand mit qualifizierter Mehrheit beschlossen. Er ist sofort rechtskräftig.

Das ausgeschlossene Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Diese entscheidet definitiv (siehe Artikel 9 f).

Artikel 5 Organe

Die Geschäfte des Vereins werden von folgenden Organen wahrgenommen:

- Präsidium
 - Vorstand
 - Mitgliederversammlung
 - Revisionsstelle
-

Artikel 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und zusätzlich mindestens 2, maximal 9 Personen. Ein Co-Präsidium ist möglich.

Das Präsidium leitet den Vorstand. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 7 Pflichten

Das Präsidium leitet den Vorstand und repräsentiert den Verein nach innen und aussen.

Der Vorstand ist für die Verfolgung des Vereinszwecks zuständig.

Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte, entscheidet über alle Stellungnahmen, über alle Projekte mit einfachem Mehr. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium (Stichentscheid).

Der Vorstand legt den Sitz der Geschäftsstelle fest.

Im Übrigen obliegen dem Vorstand sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben.

Die Bildung von ständigen oder nicht-ständigen Ausschüssen und Projektteams, auch unter dem Beizug von Nicht-Vorstandsmitgliedern, ist möglich.

Der Vorstand sorgt für eine ordentliche Buchführung. Der Vorstand kann ein Spesenreglement verfassen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Artikel 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester statt und wird vom Vorstand einberufen.

Einladung und Traktandenliste werden mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auch diese Einladung hat mindestens 3 Wochen im Voraus zu erfolgen.

Die Einladung erfolgt per eMail und nur in begründeten Fällen per Brief.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 9 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende obligatorischen Geschäfte:

- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidiums, des übrigen Vorstandes und zwei internen Revisorinnen oder Revisoren oder einer externen Revisionsstelle für 2 Jahre
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Entscheid über allfällige Rekurse ausgeschlossener Mitglieder
- Festlegung von Entschädigungen für Vorstandsmitglieder
- Auflösung des Vereins

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Bei Abstimmungen über die Traktanden «Statutenänderungen» und «Auflösung des Vereins» gilt die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 10 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevidierenden prüfen die Jahresrechnung und legen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 11 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an Organisationen, die ähnliche Zwecke anstreben oder die den Verein seit dessen Gründung finanziell massgeblich unterstützt haben.

Präsidium
Peter Scholer

Protokoll
Thomas Hotz

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01.04.2026 in Rheinfelden angenommen.